



Pa. 10. 2.

EXTRACT
Der
Statt Straßburg
Burger-Ordnungen.



Getruckt im Jahr
M. DC. XLIX.



EXTRACT
OF THE

TABLE OF CONTENTS

M. DC. XLIX



EXTRACT
Der
Statt Straßburg
Burger-Ordnungen.

W Er Burger zu Straßburg werden wil / der sol daß nyergent forden / danne vor Meister vnd Rat / bey offenem Rat / vnd derselbe der also zu burger vffgenommen würt / sol sweren zu GOTT dem Allmechtigen / der Statt Straßburg getruwe vnd hold zu sin / Zere / nutz vnd frommen zu fardern vnd zu werben / Zren schaden zu warnen vnd zu wenden / so verre er kan oder mag / allewile er der Statt burger ist / sin beste husehr hie in der Statt Straßburg zuhaben / vnd Meister vnd Rat / vnd allen Zren gebotten gehorsam zu sin / auch den brieff den man jars vor dem Nünster sweret / siet zuhalten / ist er eynes Herzen eigen / beseket In der in Jars frist / mann lasset Ine In folgen / hat er einen vorgohnden kriege / darzu sol man Ine weder beraten noch beholffen sin / (vnd da sich in künfftigem kundlich befinden würdte / daß der senige so zu burger angenommen / ahne anderen orten ohnredlicher sachen wegen abgescheyden / soll derselbe sein burgerrecht verlohren haben. Vnd der also burger würd der soll gebender Statt Erklär vor Schöffel vnd Ainn den 4. Septembria 1544. Zwanzig Goldgulden / sibden schilling.) Vnd diesen articel soll mann eime vorlesen / vnd von munde nit erzalen / vnd soll mann auch den Rat ganz ombfragen / als daß herkommen ist. Rhatsbuch fol. 7. f. 2.

Von Burgern so vom Landt herin
ziehen.

W Elcher auch also burger würt / vnd vom Lande hartin zucht / der sol inn monats frist vngewerlich / nach dem er zu burger angenommen würt / sin burgrecht besyhen / vnd sich zünfftig machen / wie andere burgere / vnd fúrter an
A ii dhen

dhennem gericht do vß syßen/ auch keyn ampt do haben / noch
kein gültgut lehenen/ do er gült von gybt/ vnd wo er solches nit
thätte/ soll Zne syn burgrecht nit schrymen noch beßilffig sin/
doch vß sin redlich verantworten. Rhatsbuch fol s. f. 1.

Wohin der
Burger-
schilling
zuverlegen.

Vnd vmb daß der Statt Ir gelt werde / daß neglicher
burger geben soll/ so soll der Ammeister eynen vom Kat vß
stundt mit Zne schicken inn die Gankles vnd vß den Pfeninge
thurn anzuschryben / vnd daß gelt zugeben dem Rentme-
ster/ durch das mann wyffe/ daß das gelt geben werde. *ibidem.*

Wie die Burger angenommen werden sollen.

DEs im Rhatsbuch vnder anderen articulu begriffen/
daß ein Rhat der Statt Straßburg newe burger an-
nehmen soll vnd möge/ daher männiglich ohne vnderscheidt an-
genommen worden/ sich aber nun eine gute zeit hero befunden/
daß gemeine Statt vnd daß almusen mit vielen ohntächtigen
vnd ohnmußen burgeru beschwerdt worden / darumb die noth-
turfft erfordert / gebührliches einsehen zuhaben / vnd dar auff
gleichwol vor wenig Jahren ein ordnung / was massen die
jenige so daß burgerrecht begeren examinirt werden sollen/
gemacht vnd angeßelt/ aber daran allerhand zuverbessern für
not vnd gut angesehen vnd zu bedencen befohlen worden; Ist
berathschlagt vnd auff beschene relation durch vns er-
kannt/ daß in annemung der newen burger biß auff weitere
verordnung / nachvolgende ordnung vnd process gehalten
werden solle.

Burger-
Heren.

Nemblichen so sollen alle jahr vom Rhat / vier / zween
vom alten / vnd zween vom newen Rhat / deren jeder zwey
jahr bleiben / alle jahr zween abgehen / vnd ohne derselben
statt zween andere / so gleicher gestalt zwey jahr bleiben sol-
len / vom newen Rath geordnet werden / Welche so jemandt
burger werden / vnd durch die Procuratores für Rhat ge-
stellt / daß burgerrecht begehren / aber von einlichem des
Rhats Besißern zu bedacht gezogen wärde / dieselbige per-
sonen alsbalde ober nachvolgende puncten mit fleiß vnd be-
drabung

drawung sie eintweder nit anzunehmen oder widerumb fortzuweisen / da sie die ohnwarheit anzeigen würden / examinieren / befragen / verhören / was sie erkundiget / einem Rath referiren / vnd vff derselben relation vmb einen solchen / ob der anzunehmen sey / oder nit / weiters vmbgefragt / vnd erkandt werden soll.

Vnd so viel die Handwerksleut / sonderlich ledigen standts personen betrifft / sollen dieselben nach dem sie zu burger angenommen / auff der zunfft ihre lehr / oder auff s iwenigste ihre geburtsbrieff / darinnen gemeinlich / auch etlicher maassen ihres verhaltens halben gevrkundet wärdt / fürzulegen schuldig sein / vnd welche die vff zulegen / von der zunfft in ein besonder bächlein / wie eins theils Zunfft ohne daß im brauch / diejenige aber die solche ihre lehr / oder geburtsbrieff nit haben / auch in ein besonder bächlein geschrieben werden sollen / so lang biß sie dergleichen brieff ihrer gelegenheit nach außbringen / auff welchen fall sie alsdann auch in daß vrkund bächlein / wie oben gemeldet / verzeichnet werden mögen / vnd sollen diejenige so ihre lehrbrieff auffgelegt / ihr handwerk zu treiben nit verhindert werden.

Vnd soll ein jeder so vmb daß burgerrecht ansucht / vnd dessen begeren zu bedacht gezogen / befragt werden / I. ob er einen abscheydt ? in alle weg aber mit der bescheidenheit / diu weil ohnmüglig / daß ein jeder einen abscheydt bringe / als die etwann der Religion halben weichen müssen / oder von anderen Obrigkeiten beschwerdt werden / vnd was dergleichen für erhebliche vrsachen mehr seind / daß ein Rath vber solche vrsachen zuerkennen / vnd ohnangesehen / etwann einer keinen abscheydt fürzulegen / denselben nichts desto weniger anzunehmen macht haben / vnd zu abbruch dieser Statt freyheit nit vnderlassen soll.

II. Fürs ander soll ein jeder befragt werden / was ihne sarnemblich verorsache / sich allhie zu verburgern?
III. Vnd damit man gleich anfänglich desto baß abnehmen mög / ob es sarnemblich vmb das almusen zuthun / oder nit / so soll zum dritten ein jeder auch / wie er sich ernehren wolle ? befragt werden.

U iij

Vnd

Bürger-
schilling.

Vnd soll ein jeder der daß burgerrecht kauft der Statt
geben/ acht goldgulden/ vnd sieben schilling.

Almosen-
ordnung.

Dieweil aber nit weniger ein hohe nothdurfft sein will/
auff diejenige so allbereit burger seind/ als diejenige/ so von
neuem angenommen werden/ ein gebärlisches auffsehen zu
haben/ vnd dann vor diesem den Zünfften ein gewisse ordnung
wie ihre zünfftige zur gebähr angewiesen/ vnd den dürfftigen
die handt gebotten werden soll/ gegeben worden/ ist nach be-
sichtigung sezt angeregter ordnung geschlossen/ daß es noch
mahlen bey derselben verbleiben/ deren wärclichen vnd mit
ernst also nachgesetzt werden/ daß die meisterschafft vnd das
gericht einer jeden zunft/ zum wenigsten je zu zweyen mona-
ten zusammen sitzen/ vnd in beysein ihrer büttel die erkundigung
gegen ihren mitzünfftigen/ nach außweisung mehrgerürter
ordnung/ farnemen vnd verrichten sollen/ bey dieser ange-
henkten straff/ daß wo sie solchem nit nachkommen würden/
die vbertretere zehen schilling pfenning auß ihren eigenen
seckeln zubezahlen/ vnd auff den Pfenningthurn zulässern
schuldig sein sollen/ vnd soll der almusen schaffner alle halbe
jahr denn zünfften/ was ein jeder für zünfftige/ so das almusen
empfangen/ wie es mit denselben geschaffen/ vnd sie sich ver-
halten/ verzeichnet geschriben geben/ sich darnach haben zu
halten.

Damit auch ein jeder so zu burger angenommen wärd/
verwarnet seye/ so soll dem articul, so ein jeder so angenommen
schwert/ angehengt werden: wo ferz sich in künfftigen/ daß
derjenige/ so zu burger angenommen/ ohne anderen orten
vmb vnredlicher sachen abgescheiden/ vnd sich dasselb kändlich
befinden wärd/ daß derselb daß burgerrecht verlohren haben
solle.

Von denen
so daß Bür-
gerrecht von
ihren Wei-
bern empfan-
gen wollen.

Vnd dieweil bisshero vielfaltig sich befunden/ daß vnder
denjenigen/ so daß burgerrecht von ihren weibern empfan-
gen/ viel ohntauglicher vnd kederlicher personen/ sich einge-
schleiffet/ dardurch nit allein das almusen/ sondern auch ande-
re redliche leut vielfaltig beschwerdt worden/ ist solchem zube-
gegenen für gut angesehen vnd bedacht/ daß nun hienfähr
auch diejenige/ so daß burgerrecht von ihren haufftrauen als
burgers

burger's wittiben oder döchtern / zu empfangen begehren / vnd für argwöhnig angesehen / oder gehalten werden / gleich den jenigen / so daß burgerrecht zu kauffen begehren / vnd für verdächtig geachtet / durch die verordnete / vermög obgemelter ordnung examiniret / was erkundiget / referirt, vnd die ohntätige abgewiesen werden sollen.

Vnd damit solche wittibin oder döchter vor schaden / nachtheil vnd verlust ihres burgerrechts verwarnet seyen / so soll ein Mandat angestellt / dasselb auff alle Zünfft gegeben / jährlich auff den Schwer. oder andere darauff folgende tag öffentlich verlesen / vnd darinn alle burgers wittiben vnd döchter mit ernst verwarnet werden / sich ohn vortwissen / rhat vnd bewilligung ihrer verordneten vögte / nechstverwandter oder freund mit keinem der / daß er zu burger auffgenommen werden möchte / nit versichere / ehelichen einzulassen / oder zu verheurathen / mit der bedrawung / da sich eine oder mehr obersehen / vnd sich also ohne rhat / vortwissen / oder bewilligen / ihrer vögte / älttern / freund oder verwandten / mit ohnbekandten vnd ohntauglichen gesellen / verheurathen werde / daß sie dardurch ihr burgerrecht verwürck haben / vnd sampt ihrem mann auß der Statt gewiesen werden solle.

So viel die welschen belangt / soll dasselb bey den Herren ^{Welsche.} Rhat vnd Ein vnd Zwanzig stehen / dieselben zu burger anzunehmen oder nit.

Actum & Decretum durch Schöffel vnd Amman Mittwoch den 4. Septembris Anno 1594.

Mandatum.

Wir Hugo Sturm der Meister vnd der Rhat zu Straßburg / sampt vnsern Freunden den Ein vnd Zwanzigen thun kundt allermänniglich / hienit diesem vnserem offenen brieff / als bißher alle die jenige so sich mit vnsern burgerin / wittiben oder jungfrawen ehelich verheurathet / vnd innerhalb jahrs frist / daß burgerrecht von solchen ihren weibern zu empfangen begehret vnd gefordert / zu burger auff. vnd angenommen worden / vnd sich aber befunden / daß dardurch viel vntchtiger / vnnützer personen sich eingeschleiffet / daher nicht allein die almusen / sondern auch gemeine burgerschafft zum höchsten

A iiii

höchsten

höchsten beschwert worden. Solchem nun vorzusein vnd zuvor kommen / so ist vnser befehl / setzen ordnen vnd wöllen auch / daß nun hienföhro keine solche vnserer burgerin / witten oder jungfrawen sich vnbedächtich / vnd leichtlich ohne vorwissen / guten rhat vnd zuthun ihrer älttern / vögt / freund oder nechstverwanten / mit der gleichen vnbekandten frembden manns personen / wittveren oder ledigen gesellen / welche / daß sie zu burger angenommen werden möchten / vngewiß / sich ehelichen verloben / versprechen vnd verheurathen soll / dabey dann vorgedachte älttern / vögt / vnd verwanthe mit fleiß vnd ernst vermahnet vnd erinnert sein sollen / in verheurathung ihrer döchter / vogt personen / wittveren oder jungfrawen vorbedächtlich vnd fürsichtiglichen zuhandlen: dann wo solches nicht beschehen / sonder sich eine oder mehr also vnbedächtich vnd leichtfertig mit solchen personen / so vns für burger mit annehmlich sein möchten einlassen / verloben vnd verheurathen wärde / so soll dieselb dardurch ihr burgerrecht verwärckt haben / vnd sampt demselben ihrem mann auß der Statt hienweg gewiesen werden. Darnach wisse sich männiglich zu richten vnd vor schaden gewarnet zusetz.

Aktum & Decretum Mittwoch den 25. Augusti im jahr nach Christi vnseres Seeligmachers geburt tausentt fünf hundert neunzig vnd vier.

Zunft-
schul.

Inseren Herren Meister vnd Rhat / sampt ihren freunden den Ein vnd Zwanzigen haben erkannt vnd geordnet / nach dem in etlichen handwerker ordnungen etne gewisse jahracht bestimpt / die ein jeder allhie bey einem / zweyen oder dreyen meistern aneinander gearbeitet haben soll / zuvor vnd ehe er bey einer zunft einkommen vnd angenommen werden möge. Sich aber vielmahl begeben / daß ledige gesellen sich allhie verheurat vnd burger worden / die doch ihre zelt nicht wie sich gebührt / außgestanden / darumb sie so wol vnseren Herren den Zünffzehen / als Einem Ehrsamem Rhat viel vnruh vnd oberlauff gemacht / in dem Sie in den ordnungen zu dispensären / vnd sie bey den Zünfften für meister einkommen zulassen / angesucht vnd gebetten: daß dann hienföhro ein jeder solcher gsell / der vmb das burgrecht anhalten

ten will/ von der zunfft dahlen er zukommen begehrt/ vhrkunde
aufbringen soll/ daß er seine zeit vnd jahracht vermögd der ord-
nung zugebracht habe / aufferhalb dessen soll er weder zum
burger noch vff die zunfft angenommen werden / darnach sich ein
jeder zurichten. AAm & Decretum Montag den 6. Decembris,
Anno 1603.

Erhöhung deß Burgerschillings.

Herauff haben auch vnser Herrn Khät vnd
Ein vnd Zwanzig / sampt den Schöffen ferner erkannt/
daß gleichwol die burger vnd ihre kinder deß burgerrechtens
halb bey dem herkommen zulassen / wer aber von frembden
ins künfftig daß burgerrecht zu erkauffen haben würdt / für
dasselbig an statt der acht goldgulden siben schilling / zwanzig
goldgulden vnd siben schilling zu erstatten schuldig / daß auch
ein jeder frembder / er verheurathe sich gleich mit einer burgers
dochter oder auch mit einer frembden / so hienführo zu burger
angenommen würdt / der geringste zwölff schilling / vnd so viel
ein jeder ober einhundert gulden wetter vermag / von jedem
hundert drey schilling zu verfallen / ebenmäßig verpflicht vnd
verbunden sein soll / vnd das alles zu dem ende / damit lieder-
lichen leuten der weg deß burgerrechtens desto mehr benom-
men / die handwerker desto weniger vbersetzt / der almusen
füglicher verschont / vnd ins gemein viel bißher gespürte be-
schwerden mögen abgewendet werden. AAm & Decretum
Montags den 6. Januarij 1612. Stallgelde.

Von Waisenkindern.

Vff erkandnuß vnserer Herren Khät vnd
Ein vnd Zwanzig / sollen hienführo alle weyfenkinder/
deren ältern in dieser Statt ohnzweifelich verburgert gewe-
sen / wann sie zu ihren mannbaren jahren kömten / ihrer ältern
burgerrecht habē vnd gleich andern burgers kindern gemessen.
Der frembden vnd außländischen kinder halben aber soll es
bey E. Ehrsamem Khats belieben vnd erkandnuß stehen / ei-
nem das burgerrecht seinem verhalten nach zubewilligen oder
abzuschlagen. Decretum Sambstag den 3. Aprilis 1613.

Die den 6. Novembris Anno 1620. auffm Neuenbau niedergesetzte
Dreyzehn haben/krafft von Wristet vnd Khat/auch Schöffen vnd Am-
man/ ihnen auffgetragenen befehls vnd gegebenet gewalts/wie E. Ehrfamer
großer Khat/ mit annehmung newer burger/ auch denen so sich an burgers
wittib oder döchter verheurathen/hienfürho halten/ vnd dabey in acht nem-
men soll erkandt;

Rathlich/ daß mit annehmung newer burger
Dan diesem ort/ gemeiner Statt mercklichen nutzen kan ge-
schafft werden/ wann mann künfftig dahien bedacht/ wie nicht
nur die zahl der burger mög vermehrt/ sondern auch solche
leut/ die da bey guter nahrung vnd arbeitfamb seind/ in die
Statt vnd dero Obriigkeit gezogen werden/ dann es einmahl
richtig vnd am tag/wann dieser Statt vnd der handlung wi-
derumb soll auff die beingeholffen werden/ so würdt mann vff
solche burger vnd inwohner zusehen haben/ die bey handlung-
en herkommen/ die der arbeit vnd nicht deß müßiggangs ge-
wohnt/ vnd vermögens halb ein guten anfang gemacht/ dann
durch arbeit vnd fleiß/geringe Stätt bißhero gewaltig zu/ da
gegen aber grosse vnd vornehme Stätt durch die trägheit vnd
müßiggang mercklich abgenommen/ wie wir dessen in benach-
barten orten genugsame exempla haben/derowegen Sie auch
auff gehalten reiffen bedacht sich endlich dahin durch die meh-
rere stimmen resolvirt, daß mann mit annehmung vornemmer
wohltätiger leut/ nicht allzu genau vff die Nation oder andere
respect vnd vmbstände zusehen/ sondern vielmehr in acht zuneh-
men haben würdt/ wie dem gemeinen wesen vnd der handlung
zum besten/dergleichen personen allhie auffgenommen vnd in
die Statt gepflantzet werden mögen; wie dann vornehme
Reichs/ vnd handel Stätt mit ihrem grossen nutzen vnd vff-
nehmen/ anderen zum augenscheinlichen exempel, bißhero sol-
ches practicirt vnd sich gar wol noch vff gegenwertigen tag/ da-
bey befunden.

Weil auch für daß andere/ durch heurathen offermah-
len liederlichen leuten sich allhie zuverbürgern/ gute gele-
genheit an die handt kompt/ in dem dieselben biß dahero der
weiber burgrecht für voll empfangen/ vnd gemeine Statt
weiter von solchen frembden ihres theils gar nichts genossen/
diesem

diesem nun auch ins künfftig umb etwas zubegegnen/ vnd der
müßiggehenden vntauglichen personen nach vnd nach abzu-
kommen/ so würdt Ein Ersamer Rath / nit allein bey anneh-
mung solcher burger/ ein fleißiges auffmercken zu haben/ durch
gewisse Interrogatoria derselben thun vnd wandel zuerkund-
gen/ zwischen den handwercken vnd müßiggehenden ein rich-
tigen vnderscheidt zumachen vnd zuhalten/ erinnert/ sonderen
daß auch ins künfftig solche mann vnd weibspersonen/ die sich
allhie an burgers wittwen / döchter oder söhn verheurathen
werden/ vier goldgulden in specie zugeben schuldig sein / wel-
ches gelt der Rentmeister empfangen vnd der gebühr nach
verrechnen soll. Decretum Anno & die ut supra.

Ennach vnser Gn. Herren vnd Obren /
D nun eine zeithero mit sonderm mißfallen vernommen/
daß sich etliche burgere vnd deren söhne außserhalb dieser
Statt ahne frembde/ vnd solche weibspersonen verheurathet/
welche sich an ihren orten nicht wol verhalten / entweder in
vnzuchten vbersehen/ oder in andere weg vergriffen / also daß
sie solcher mißhandlungen halben/ sich nicht mehr bey den ihret-
gen auffhalten dörfen / vnd also solche personen in daß allhie-
sige burgerrecht eingeschleift/ vnd vnseren Gn. Herren zu bur-
gern auffgesattelt worden. Solchem vnwesen nun vorzu-
kommen/ ist für gut angesehen / bey den Herren Schöffen auff
den zünfftigen ein solches zu proponiren / vnd ihr bedencken ein-
zuholen/ ob nicht ein gemein Decretum vnd erkandnuß zuma-
chen / daß hienföhro ein jeder burger oder burgers sohn / der
sich ahne eine frembde wittwe oder ledigen standts person zu-
verheurathen willens / derselbe schuldig sein solle / zu aller for-
derist / der jenigen personen / die er ehelichen vnd mit derselbi-
gen allhie wohnen will / vrkündt ehelicher geburt vnd ihres
verhaltens/ thun vnd wesens halben / schriftlichen abscheidt
bey Einem Ehrsamem grossen Rath vorlegen / vnd umb der-
selbigen burgerrecht ordentlichen anhalten: inn verbleibung
dessen / der jenige burger oder burgers sohn/ sein burgerrecht
verwürrt/ ihme dasselbige an halß gehenckt / vnd er der jeni-
gen

Don Ein-
gen so sich
an frembde
Weibspers-
onen ver-
heurathen.



genperson/mite deren er sich also ohne vorwissen verheurathet/
nach vnd fortgeschickt werden solle. Signatum den 5. May
Anno 1627.

Eneuerre
Burger-
ordnung.

Insere Gn. Herren Ein Ehrsammer grosser
Rhat/wärde auß seiner/vnd der Herrn Ein vñ Zwanzig
ohnlängst ergangener erkandnuß / daß folgende in acht neh-
men/vnd respectiue befehlen.

I.

Wer das burgerrecht auff sagt / vnd hernacher wider kauf-
fen will / zahle den doppelten burger schilling / das ist vierzig
goldgulden / oder da er sich an ein hiesige burgerin / oder bur-
gers dochter verheurathet / sechszen goldgulden. (Vnd soll
darnach in dreyen jahren / nach dem er das burgrecht also wi-
der kauffet hat / nit in den grossen oder kleinen Rhat / oder an
andere Gericht vnd ampt gefosen werden.) Rhatsbuch fol.

II.

Ein frembder der sich an eines burgers wittib / oder bur-
gers dochter verheurathet / vnd hinwiderumb ein burger / oder
burgers sohn / der ein frembde zur ehe nimpt / zahle in jedem
fall die frembde person / den alten burger schilling / das ist acht
goldgulden.

III.

Daß alle die jenige / die sich in dieser Statt nehren/
vnd in dero schuß vnd schirm sein wollen / auch der religion
vnd anderen respects halben so beschaffen seind / daß sie ins
burgerrecht angenommen werden können / zu solchem / vnd
burger zu werden / angehalten werden sollen.

IV.

Das alle vnd jede viertel jahr von den Herren schirm
Richtern ein bericht eingelassert werde / ob vnd was für
personen in hiesiger Statt schuß vnd schirm seyen / die ob-
befagter massen burger werden können.

Von

Von zugebrachten Kindern.

Nach dem es auch bißhero wegen der zugebrachten Kinder sehr ungleich gehalten worden / vnd dadurch mancher ohne erlag des schuldigen burgeršķillings / ins burgerrecht kommen ist / deme es gar nicht gebührt hette: Als haben vnser E. Herren Rhat vnd Ein vnd Zwainzig erkandt / daß es darinn von dato an / die folgende meinung haben solle / darüber auch Ein Ehrfamer Rath mit allem ernst zuhalten gemeint ist / vnd daß solches ebener massen / bey der Canceley vnd auff der Statt Stall fleißig geschehe / hiemit nachmahlen befehlen thut.

Nemblichen / welcher / oder welche frembde mann / oder weibsperson von dato an / ins burgerrecht eingeschriben würdt / der oder die erlangt dasselbige allein für sich / vnd respectivē sein mitbringendes weib / vnd dann die kinder / die nach selbiger zeit / vnd also in hiesigem burgerrecht geboren werden.

Alle andere kinder / die ein solcher frembder oder frembde mit sich hieher in diese Statt bringet / ohne vnderchiedt / auß was ehē sie seind / erlangen durch des vatters / oder der mutter burgeršķilling das burgerrecht gar nicht.

Wann nun die Burger / Herren eine solche frembde mann / oder weibsperson / die burger oder burgerin werden will / examiniren / sollen Sie neben andern bißher gewöhnlichen fragen / auch dieses hören / wie viel kinder sie mit sich hieher bringe / vnd ob dieselbe eigen gut haben oder nicht / welches dann E. Ehrfamen Rhat zu referiren / vnd in daß Rhats protocol mit fleiß zuverzeichnen sein würdt.

Ingleichen solle diese anzeig in der Canceley geschehen / vnd daselbsten in die Burgerzedul specificē eingetragen werden / die zahl der kinder / die namen derselben / vnd der vndercheidt / welches oder welche vnder denselben eigen gut haben oder nicht.

Auff der Statt Stall solle ferners über solche zugebrachte kinder ein sonderbares buch gehalten / vnd daretin auß dem burgerzedul ordenlich eingeschriben werden / der
namm

I.

II.

III.

IV.

V.

namm vnd onderscheidt der kinder / wie obgemelt / allwa es auch wegen der zugebrachten kinder eigenen guts / nach der Statt altem gebrauch vnd herkommen zuhalten sein wärde.

VI. Für dieses einschreiben solle der newe burger oder burger ein off dem Stall für jedes kind / einen goldgulden zuerlegen schuldig sein / welches gelde die Drey des Stalls absonderlich verwahren / vnd in der einnahm des Stalls vnder einer sonderbaren rubric verrechnen sollen.

VII. Stirbt nun der vatter oder mutter von solchen kindern in der zeit / als sie noch minderjährig / so solle es der bedögtigung vnd Stallgelts halber mit ihnen gehalten werden / wie mit andern burgers kindern

VIII. Kompt aber ein solches zugebrachtes kind / zu dem alter / daß es sich alhier verheurathet / oder zünftig wärde / vnd sich für ein burger einschreiben läst / so muß es sich einkauffen / doch mit folgendem onderscheidt:

IX. Ein sohn der eigen gut mit herbracht / nimmet er zur ehe ein frembde / so gibt er zwanzig goldgulden / nimpt er aber ein hiesige wittibin / oder burgersdochter / so gibt er acht goldgulden / oder laßt er sich ledigen standts einschreiben / so wärde er abermahl wie ein ganz frembder gehalten / vnd zahlt zwanzig goldgulden.

X. Ein sohn aber der kein eigen gut mit hieser gebracht / nimpt er daß burgerrecht an im ledigen standt / so gibt er den alten burger schilling / das ist acht goldgulden / soviel gibt er auch / wann er sich an ein hiesige wittib oder dochter verheurathet / ehelicht er aber eine frembde / so zahlt er für sich acht goldgulden / vnd für sie auch acht goldgulden / das ist zusammen / sechzehn goldgulden.

XI. Ein zuerbrachte dochter / sie habe zur zeit als der vatter ins burgerrecht kommen / eigen gut gehabt oder nicht / verhehlicht sie sich mit ein hiesigen burger oder burgerskindt / so zahlt sie acht goldgulden / verheurathet sie sich aber an einen frembden / so zalt der frembde für sie beide zwanzig goldgulden.

XII. Im summa / das ist die regul / nach welcher alles in diesem

sem fall der zugebrachten kinder zuversehen / vnd künfftig zu erörtern sein wärdt: Alle zugebrachte kinder werden für frembde gehalten / vnd müssen sich / wann sie ins burgerrecht eingeschrieben werden / einkauffen / die so eigen gut gehabt / als die ältern ins burgerrecht kommen / mit dem neuen burger schilling der zwanzig goldgulden. Die aber so kein eigen gut gehabt / als die ältern ins burgerrecht kommen / mit dem alten burger schilling der acht goldgulden / vnd haben sie aber die freyhheit / wie andere frembde / wann sie sich an burger oder burgers kinder verchlichen / wie herkommen.

Wann nun schließlich sich ein solch zugebrachtes kind / künfftigerzeit bey E. Ehrsamem Rath / vmb das burgerrecht anmelden wärdt / soll es zugleich einen zedul vom Stall vorlegen / vnd dardurch beschetnen / ob vnd wie es eingeschrieben / vnd was es für den burger schilling zuzahlen schuldig seye. Decretum bey Herren Rath vnd Ein vnd Zwanzig / Freytags den 27. Januarij Anno 1637.

XIII.

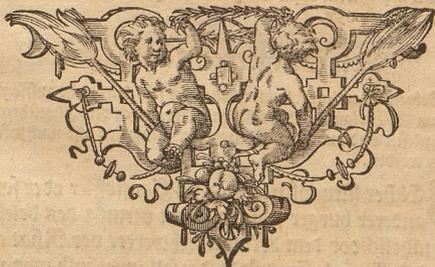
Von Burgerrecht auffagen.

Dolgender articul soll einem jeden der sein burgrecht auffagen vnd dessen von E. Ehrsamem Rath erlassen wärdt / durch den Rathschreiber als bald fürgelesen / vnd durch den Stettmeister demselben also nachzukommen gebotten werden.

Welcher hienanfürter / er sey Constoffler oder sonst ein anderer burger sein burgrecht verindg des briefs den mann jährlich vor dem Münster schweret / vor Rath auffagen vnd dessen erlassen wärdt / der soll innerhalb monatsfrist mit seiner ganzen haushaltung / entweder auß der Statt / oder aber an einem offenen feylen wärth ziehen / vnd füröhnen weder feyr noch rauch alhier halten.

Wann auch er oder die seinen fürbaß diese Statt / ausserhalb der beeden Johannis / vnd Weyhnachtmessen / mit ein vnd

vnd außwandern gebrauchen wollen / sollen sie ihren auff-
kehr/ weder in ihre oder ihrer Herrschafften engene oder ent-
lehnete häuser vnd höffe / noch bey andern burgern vnd
einwohnern nehmen vnd haben/ sondern allein vnd nitgens
anderswa / dann bey einem feylen würth einziehen vnd auff-
kehren / alles bey der straff fünfß pfundt pfenning. Es soll
auch der senige / so also seines burgerrechts erlassen wärdt/
schuldig vnd verbunden sein / auch so bald mit handgebenden
trewen an andesstatt geloben vnd versprechen/ vor vns Mei-
ster vnd Rhat/ oder wahren wir daß weisen/ vmb all die jenige
sachen vnd handel / so in wehrendem seinem burgerrechten
sich begeben vnd zugetragen; ob er darumben allbereits an-
gefordert were/ oder noch angefordert werden möchte/ recht
zugeben vnd zunehmen / vnd dessen in alle wege gewertig vnd
gehorsam zu sein / ohn alle gewehrde. Decretum Sambstags
den 5. Februarij Anno 1614.



Kg 5876, 4^o



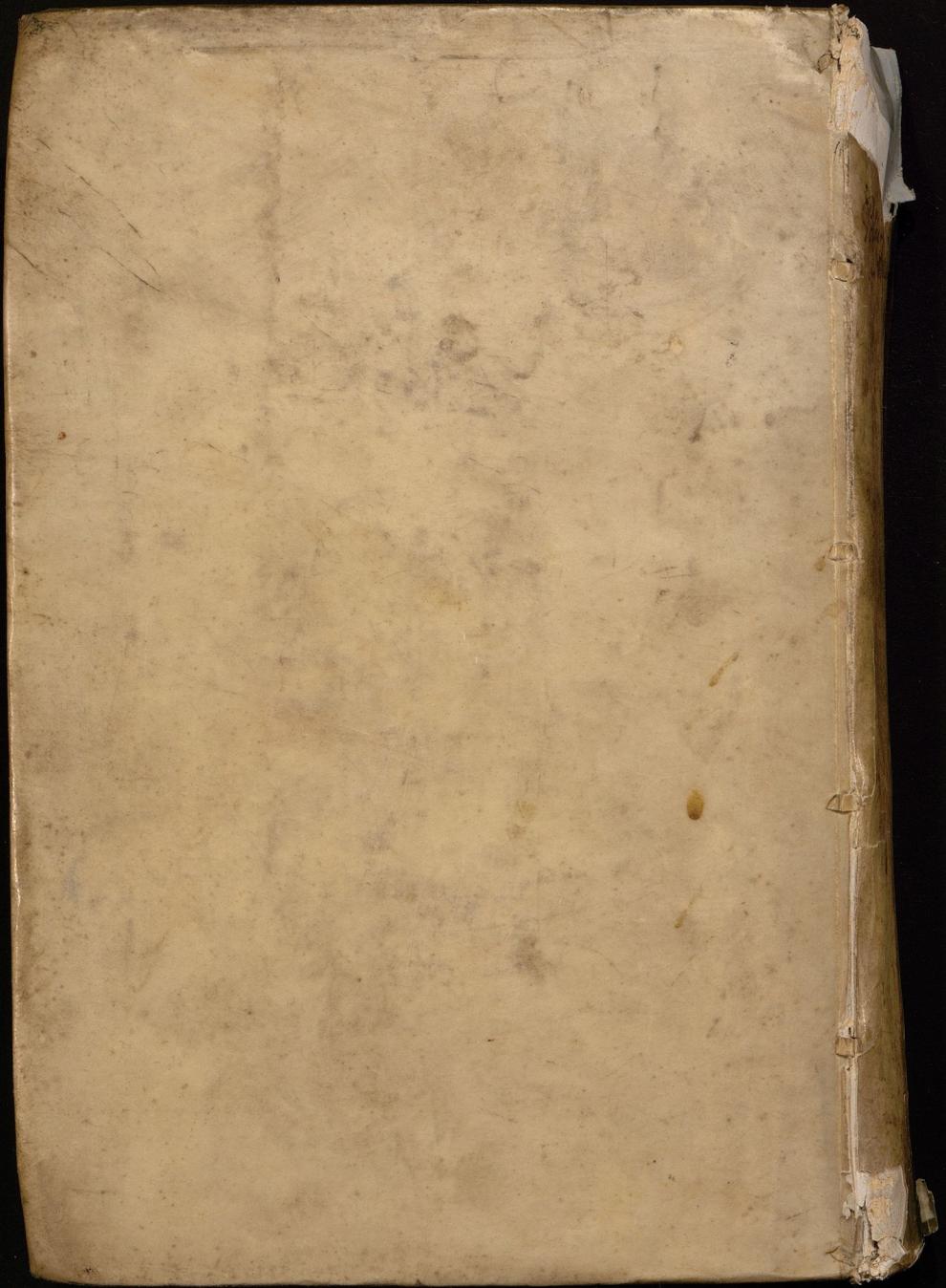
TA-70C

Neur 1+53

311

W/A





EXTRACT
Der
Statt Straßburg
Burger-Ordnungen.



Getruckt im Jahr
M. DC. XLIX.

